

Partner in Krisenzeiten

➤ Strukturwandel, fehlendes Kapital, Fehlinvestitionen oder Mängel im Führungsstil: Die Gründe für eine Insolvenz sind vielfältig und oft hat eine Firmenpleite nicht nur eine Ursache. In diesem Jahr ist mit der Corona-Krise eine weitere hinzugekommen. Immer öfter hinterlässt die Pandemie wirtschaftlich ihre Spuren und ist Auslöser dafür, dass auch in Südwestfalen viele Unternehmen in die Insolvenz geraten. „Das Thema ist brandaktuell“, sagt der Iserlohner Insolvenzanwalt Philipp Korn



Partner für nachhaltige und individuelle Beratung: Stephan H. Dietrich, Philipp Korn und Meike Hinzmann von der Kanzlei Korn & Partner Rechtsanwälte mbB, mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Handels- & Gesellschaftsrecht.

dung. Ob der Gesetzgeber die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Überschuldung nochmals verlängert, ist offen. Besonders im Blick haben Philipp Korn und seine Partner bei drohenden Firmeninsolvenzen das strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungsrisiko der Organe einer eigentlich insolvenzreifen Gesellschaft, also Geschäftsführer und Vorstände. „Es wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen, dass Geschäftsführer und Vorstände durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch die Covid-19-Sondergesetze geschützt sind. Das ist aber nur hinsichtlich einiger Tatbestände der Fall und auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen“, stellt Philipp Korn klar. Zunächst müsse gemeinsam mit dem Unternehmer festgestellt werden, ob die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht mit den damit verbundenen Sonderrechten überhaupt für das betroffene Unternehmen gilt. „Denn diese Sondergesetze finden nur Anwendung, wenn der Insolvenzgrund durch die Covid-19-Pandemie verursacht worden ist.“

Oft schieben Unternehmen eine „Bugwelle“ fälliger Verbindlichkeiten vor sich her, die zwar bezahlt werden, aber erst nach der vertraglichen Fälligkeit. Viele Geschäftsführer verkennen, dass bereits durch so eine „Bugwelle“ eine

„Eigentlich waren wir Ende 2019 schon längst auf dem Weg in eine Rezession und hatten im zweiten Halbjahr 2019 einen starken Anstieg der insolvenzrechtlichen Mandate registriert. Corona und der Lockdown hätten in dieser Situation ein Katalysator dieser Entwicklung sein müssen“, sagt Philipp Korn. Die von der Bundesregierung beschlossene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und großzügige Finanzhilfen, um Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung in der Corona-Krise zu helfen, federten die große Pleitewelle aber zunächst ab.

„Viele Firmen halten sich so immer noch über Wasser“, wissen Philipp Korn und seine beiden Kanzlei- und Rechtsanwaltpartner Stephan Dietrich und Meike Hinzmann, weisen aber auf eine ganz gravierende und mittlerweile geltende Änderung hin. „Die Bundesregierung hat die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zwar nachträglich nochmal bis zum 31.

Dezember diesen Jahres verlängert. Dies gilt aber nur für den Insolvenzgrund der Überschuldung. Eine Zahlungsunfähigkeit begründet bereits seit dem 1. Oktober 2020 wieder eine Insolvenzantragspflicht“, sagt Philipp Korn, der die Kanzlei Korn & Partner in Iserlohn vor 17 Jahren gegründet hat und sich seitdem mit Insolvenzrecht beschäftigt. Sollte ein Unternehmen also zahlungsunfähig sein, besteht seit dem 1. Oktober wieder die „alte“ Insolvenzantragspflicht mit allen Haftungskonsequenzen für Geschäftsführer und Vorstände und mit der Pflicht, spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen. Ab dem 1. Januar 2021 gilt dies nach jetzigem Stand auch im Fall der Überschul-

„Unsere Aufgabe ist es, den Geschäftsführern und Vorständen die rechtliche Betrachtung und ihre Risiken zu verdeutlichen.“

Philipp Korn

Zahlungsunfähigkeit und damit auch eine Insolvenzverschleppung bestehen kann. Doch selbst, wenn ein Unternehmen in Schieflage gerät und noch nicht verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen, stellt sich die Frage, ob trotzdem Haftungsrisiken für die Geschäftsführer und Vorstände bestehen. „Unsere Aufgabe ist es, den Geschäftsführern und Vorständen die rechtliche Betrachtung und ihre Risiken zu verdeutlichen. Erst wenn der Geschäftsführer das Risiko seines Handelns versteht, kann er eine objektive und wirtschaftliche Entscheidung treffen.“ Zum Beispiel darf der Geschäftsführer, wenn er nicht mehr sicher sein kann seine Rechnungen bezahlen zu können, ab diesem Zeitpunkt keine Einkäufe mehr auf Rechnung tätigen, da er sonst den Tatbestand des Betruges erfüllt. Er muss seinen Vertragspartnern offenbaren, dass er zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig ist, und müsste im Prinzip auf Vorkasse-Zahlungen umstellen, was ihm aber faktisch nicht möglich ist – also kann er keine Waren und Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes ein-



kaufen. Lässt der Geschäftsführer nun weiter Bestellungen auf Rechnungen in seinem Betrieb zu, haftet er strafrechtlich für den Betrug und zivilrechtlich gegenüber den Geschädigten auf Schadensersatz. „Diese Konsequenz und Realität wurden von der Politik insbesondere im Zusammenhang mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch die Covid-19-Sondergesetze verschwiegen oder zumindest verharmlost und sind tatsächlich vielen Unternehmern nicht bewusst“, sagt der Iserlohner Insolvenzanwalt. „Mit der weiteren Aufschiebung der Insolvenzantragspflicht für den Tatbestand der Überschuldung werden viele Geschäftsführer zu Risiken verleitet, die ihnen überhaupt nicht bewusst sind.“

Philipp Korn und seine beiden Partner verfügen über fundierte Kenntnisse im Sanierungsmanagement sowie im Insolvenz- und Insolvenzstrafrecht und machen klar, wie wichtig es ist, bei den ersten Anzeichen einer Krise einen Anwalt zu kontaktieren: „Eine Insolvenzberatung kann sich gerade in den Anfängen einer Krise als erfolgreich erweisen und oftmals eine Insolvenz verhindern“, sagt Philipp Korn, weiß aber genau, dass es in der Praxis häufig anders aussieht. Die Angst vor der finanziell bedrohlichen Situation und einer gesellschaftlichen Ächtung führt häufig dazu, dass betroffene Unternehmenschefs eine Beratung vermeiden. „Viele wollen ihre Situation schlichtweg nicht wahrhaben.“ Sie versuchen, den Prozess so lange wie möglich hinauszuzögern.

Ob eine Sanierung möglich ist, lässt sich anhand des Zeitpunktes, der verbliebenen finanziellen Mittel und anderer Faktoren ermitteln. Philipp Korn und sein Team kennen sich mit vielfältigen und anspruchsvollen Lösungsansätzen aus. Die Iserlohner Anwälte wissen aus Erfahrung, welche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind, um eine persönliche Haftung wegen Insolvenzverschleppung und anderen Haftungstatbeständen zu vermeiden. Bereits in einem ersten Gespräch können sie häufig den Erfolg von Maßnahmen einschätzen und den ratsuchenden Unternehmern somit bereits im Vorfeld eine Perspektive aufzeigen. Mit einem Netzwerk von Insolvenzverwaltern und auf Krisen spezialisierten Unternehmensberatern kann oftmals noch rechtzeitig ein schlagkräftiges Team zusammengestellt werden, um das Schlimmste zu vermeiden. Neben dem Insolvenzrecht ist Korn & Partner in den Schwerpunkten Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht tätig.

KORN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Korn & Partner mbB

Schulstraße 31
58636 Iserlohn
Tel.: 02371/478230
Fax: 02371/4782399
info@korn-rae.de
www.korn-rae.de

Krisen-Tipps für Unternehmer

1. Prüfen Sie ehrlich und gewissenhaft, ob Sie alle Verbindlichkeiten zum Fälligkeitstermin erfüllen können (Zahlungsfähigkeit)!
2. Führen Sie laufend eine Liquiditätsplanung für einen Planungshorizont von drei Monaten, um rechtzeitig reagieren zu können!
3. Prüfen Sie laufend Ihr Eigenkapital! Sind die Vermögenswerte Ihres Unternehmens ausreichend, um die Verbindlichkeiten zu decken (Überschuldung)?
4. Fragen Sie im Zweifel Ihren Steuerberater, ob er eine insolvenzrechtliche Beratung für sinnvoll hält! Der Steuerberater des Unternehmens hat oft die erforderliche Objektivität und ist ein wertvoller Ratgeber.
5. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Haftungsrisiken und rechtlichen Konsequenzen der Fortführung eines Unternehmens in der Krise bei einer sachkundigen Person!